

**Satzung des Marktes Großostheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**



Vom 01.12.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art 2)0 des Kostengesetzes erlässt der Markt Großostheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabplatzgebühren (§ 3)
- b) Aussegnungshallen- und Leichenhausgebühren (§ 4)
- c) Bestattungsgebühren (§ 5)
- d) Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
- d) wer die Amtshandlung veranlasst hat.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen pro Jahr des erworbenen Nutzungsrechtes

A) auf dem Alten Friedhof Großostheim, den Friedhöfen Pflaumheim (soweit nicht Buchstabe B) und Wenigumstadt bei

1. Reihengrabstätten	54,00 €
2. Familiengrabstätten	
a) mit zwei Grabstellen	109,00 €
b) mit drei Grabstellen	218,00 €
3. Urnengrabstätten	81,00 €
4. Urnenwand	140,00 €
5. Urnenstele	51,00 €
6. Kindergrabstätten	26,00 €
7. Anonymen Urnengrabstätten	19,00 €

B) auf dem Neuen Friedhof Pflaumheim (Abteilung II) und dem Parkfriedhof bei

1. Reihengrabstätten	91,00 €
2. Familiengrabstätten	
a) mit zwei Grabstellen	155,00 €
b) mit drei Grabstellen	218,00 €
3. Urnengrabstätten	81,00 €
4. Urnenwand	140,00 €
5. Urnenstele	51,00 €
6. Urnenbaumgrabstätte	21,00 €
7. Kindergrabstätten	26,00 €
8. Anonymen Urnengrabstätten	19,00 €

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die gleichen Gebührensätze.

§ 4 Aussegnungshallen- und Leichenhausgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbewahrung von Leichen zur Bestattung in Großostheim und der Aussegnungshalle je Sterbefall | |
| | auf dem Parkfriedhof | 300,00 € |
| | auf den übrigen Friedhöfen | 200,00 € |
| 2. | für die Aufbewahrung von Leichen ohne Bestattung je Tag | |
| | auf dem Parkfriedhof | 150,00 € |
| | auf den übrigen Friedhöfen | 100,00 € |
| 3. | für die Benutzung der Aussegnungshalle je Tag | |
| | auf dem Parkfriedhof | 150,00 € |
| | auf den übrigen Friedhöfen | 100,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | a) Beisetzungs-/Trauerfeiern (Aufbahrung des Sarges / der Urne, Grundausrüstung mit Trauerschmuck, Lautsprecher, Betreuung der Trauerfeier Begleitung der Beerdigung bis zur Schließung des Grabes) | 250,00 € |
| | b) Ausgrünen der Graböffnung (bei Inanspruchnahme) | 75,00 € |
| 2. | das Öffnen und Schließen von Gräbern bei Erdbestattungen von | |
| | a) Kindern bis zum 5. Lebensjahr und Totgeborenen | 250,00 € |
| | b) Kindern ab vollendetem 5. bis zum 10. Lebensjahr | 375,00 € |
| | c) Verstorbenen ab vollendetem 10. Lebensjahr | 438,00 € |
| | d) Verstorbenen ab vollendetem 10. Lebensjahr bei Tieferlegung | |
| | im Parkfriedhof | 688,00 € |
| | in den übrigen Friedhöfen | 563,00 € |
| | e) Urnen | 250,00 € |

3. das Öffnen und Schließen von Urnennischen	187,00 €
4. das Ausgraben und Umbetten	
a) einer Leiche oder von Leichenteilen je nach Schwierigkeit	187,00 – 249,00 €
b) einer Urne	187,00 €
5. besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abräumen einer Grabstätte oder dem Entfernen vorhandener Fundamente nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	49,00 €
6. den Erschwerniszuschlag auf Grund beengter Örtlichkeiten	188,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren

(1) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(2) Neben den Gebühren nach dieser Satzung werden für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren entsprechend den Vorschriften des Kostengesetzes und der gemeindlichen Kostensatzung erhoben.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit

- a) Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung
- b) dem Erwerb eines Nutzungsrechtes
- c) der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Markt Großostheim

Großostheim, 01.12.2020



Herbert Jakob

1. Bürgermeister

